

INFORMATICS ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ausgabe 2015

Stand: 12.03.2018

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Gegenstand eines Auftrages sind Beratungs- und Entwicklungsdienstleistungen in der Informationstechnologie oder der Kauf und die Vermietung von Softwarenutzungsrechten.

2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der gesetzlichen Normalarbeitszeit gemäß Arbeitszeitgesetz und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Auftraggeber.

2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf

Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.5. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-) Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber binnen sieben Tagen anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten, Vorhalteleistungen und Spesen sowie allfällige Auf- und Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und eigene Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Abschluss

von gesonderten Versicherungen –welcher Art auch immer - erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers.

3. Preise, Steuern und Gebühren

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise (insbesondere Zeitverrechnungen) verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programträgern (z.B. CD's, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Bei Bibliotheks- (Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenverkaufspreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

3.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

3.4 Bei auf Dauer abgeschlossen Verträgen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten wird –sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde – Wertbeständigkeit der Preise vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die veröffentlichte Indexzahl des Monats des Vertragsabschlusses. Eine Indexanpassung der Preise wird jährlich per 01. Jänner eines jeden Jahres durchgeführt. Es wird die Indexzahl des Monats des Vertragsabschlusses mit der Indexzahl von Jänner verglichen und so der Prozentsatz der Entgeltanpassung für die folgenden zwölf Monate ermittelt. In den folgenden Vertragsjahren wird dieser Vorgang mit den aktuellen Indexzahl-

len wiederholt, wobei dann die Indexzahl vom Jänner des Vorjahres als Vergleichsbasis herangezogen wird.

4. Liefertermin

4.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) einzuhalten.

4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können jedoch nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten richtig und vollständig durchführt und alle angeforderten Unterlagen, insbesondere die von ihm akzeptierten Leistungsbeschreibungen lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung nachkommt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen – jeweils pro Programm bzw. pro Einheit - zu legen.

5. Zahlung

5.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind sofort ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag analog festgelegten Zahlungsbedingungen.

5.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen (siehe Pkt. 4.3.).

5.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die

Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechnen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber verzichtet diesfalls zudem ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatz oder sonstigen, wie immer gearteten Ansprüchen wie Gewährleistung etc..

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.

5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

6. Urheberrecht und Nutzung

6.1. Sämtliche durch bzw. im Zuge der Erbringung der Leistungen entstehenden Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte, etwaige gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen stehen im weitest möglichen rechtlichen Umfang dem Auftraggeber zu. Das Eigentum an allen schriftlichen, maschinenlesbaren oder sonstigen vom Auftragnehmer im Rahmen des Einzelvertrages erbrachten Leistungen und geschaffenen Arbeitsergebnisse geht auf den Auftraggeber über. Sie stehen dem Auftraggeber ohne weitere Vergütung räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und unwiderruflich und ausschließlich zu und können von ihm ohne Zustimmung des Auftragnehmers übertragen werden.

6.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

6.3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur

Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

6.4. Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist, so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

7. Rücktrittsrecht

7.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist von zumindest 30 Tagen die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

7.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Krankheitsepidemien, Grippewellen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

7.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

8. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.

8.2 Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass

- der Auftraggeber den Fehler detailliert in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für

den Auftragnehmer bestimm- und nachvollziehbar ist;

- der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen binnen maximal 14 Tagen nach Anforderung zur Verfügung stellt;
- der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
- die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

8.3 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

8.4 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu verantworten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

8.5 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

8.6 Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.7. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

8.8. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

8.9. Die Vertragsparteien als Unternehmer vereinbaren eine Gewährleistungsfrist (Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen) im Sinne der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen von sechs (6) Monaten ab Übergabe (Abnahme).

9. Haftung

9.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

9.2. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.3. Schadensersatzansprüche verjähren spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

9.4. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber (auch zum Inkasso) ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9.5. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 9.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,00. Weitergehende als die in diesem

Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers -gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer- sind ausgeschlossen.

10. Loyalität

10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines halben Bruttojahresgehaltes samt anteiliger Sonderzahlungen des Mitarbeiters zu zahlen.

11. Datenschutz, Geheimhaltung

11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bzw. der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten.

11.2. Die Vertragspartner die mit der Besorgung und Verrichtung des Werkvertrages beauftragt worden sind, verwenden für die Kommunikation elektronische Informationswege. Diese elektronischen Informationswege sind insbesondere: E-Mail, Telefax, SMS, Upload und Download über einen FTP-Server, Online Portale, das Internet sowie Internet-Anwendungen, etc.

11.3. Teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine elektronische Kontaktmöglichkeit - sei es eine eigene Kontaktmöglichkeit oder eine einer dritten Person (z.B. Kunden, Lieferanten, Bank, Anwalt, Notar, etc) - mit, so hat der Auftragnehmer das Recht davon auszugehen, dass der Auftraggeber der Verwendung dieser elektronischen Kontaktmöglichkeit auch zum Austausch vertraulicher Informationen zustimmt. Der Auftraggeber bestätigt, dass die dem Auftragnehmer genannten elektronischen Kontaktmöglichkeiten auf Seite des Auftraggebers vor unbefugtem Zugriff nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gesichert sind.

11.4. So lange der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht schriftlich darüber informiert, dass eine bekannt gegebene elektronische Kontaktmöglichkeit nicht mehr verwendet werden darf, ist der Auftragnehmer berechtigt, vertrauliche Informationen jeder Art im Wege dieser elektronischen Kontaktmöglichkeit zu übermitteln. Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass alle elektronisch übermittelten Informationen auf der Seite des Empfängers vor unbefugtem Zugriff dauerhaft gesichert sind. Der Auftraggeber bestätigt mit jenen Personen, die er beschäftigt oder die auf andere Weise Zugang zu den übermittelten Information haben, eine Vereinbarung über die sichere und vertrauliche elektronische Kommunikation sowie die sichere dauerhafte Aufbewahrung der elektronisch übermittelten Informationen geschlossen zu haben.

11.5. Der Auftraggeber kann darauf vertrauen, dass elektronisch an den Auftragnehmer übermittelte Daten nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vor unbefugtem Zugriff gesichert sind. Der Auftragnehmer bestätigt mit jenen Personen, die er beschäftigt oder die auf andere Weise Zugang zu seinen Information haben, eine Vereinbarung über die sichere und vertrauliche elektronische Kommunikation sowie die sichere dauerhafte Aufbewahrung der elektronisch übermittelten und gespeicherten Informationen geschlossen zu haben.

11.6. Vereinbarungen über die Verwendung eines Passwortes, mit dem elektronisch übermittelte Informationen geschützt werden können, haben zur gegenseitigen verbindlichen Verwendung schriftlich zu erfolgen. Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen darin überein, dass die Verwendung von Passwörtern technischen Einschränkungen unterworfen ist. Ist die Verwendung eines Passwortes technisch nicht möglich, unbillig oder unzumutbar, so ist der Auftragnehmer von der Verpflichtung der Verwendung eines Passwortes jedenfalls befreit.

11.7. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber betreffende vertrauliche Informationen über das Internet bearbeitet und versendet.

11.8. Der Auftraggeber bestätigt zu wissen, dass elektronisch übermittelte Informationen von anderen Personen eingesehen werden können und an verschiedenen Orten auch dauerhaft gespeichert werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn die

Übermittlung der elektronischen Information ordnungsgemäß erfolgt und betrifft beispielsweise übermittelte E-Mails, die auf Mailservern (z.B. bei Providern) gespeichert werden. Der Auftraggeber erklärt, dass der Auftragnehmer mit seiner ausdrücklichen Zustimmung elektronische Kommunikationsmittel einsetzt.

11.9. Beide Vertragsparteien sind sich der Tatsache bewusst, dass sie keinen Einfluss auf etwaige Fehlfunktionen von elektronischen Kommunikationswegen sowie auf die technischen Gegebenheiten der Informationsübermittlung haben, also welche Datenleitungen verwendet werden, wo die Information zwischengespeichert wird und ob bzw. in welcher Weise die Löschung dieser Informationen erfolgt.

11.10. Der Auftraggeber stimmt dem Erhalt von elektronischen Rechnungen zu.

11.11. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer ihm ursprünglich in Papierform zugegangene Informationen digitalisiert und elektronisch speichert. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die den elektronisch gespeicherten Informationen ursprünglich zu Grunde liegenden Papierdokumente nach eigenem Ermessen vernichtet und die Aufbewahrung nur noch elektronisch vornimmt.

11.12. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer persönliche Daten sowie persönliche und vertrauliche Informationen (persönliche Daten) elektronisch speichert. Der Auftragnehmer verwendet aktuell dem Leistungsstand der Technik entsprechende elektronische Werkzeuge und Medien. Zur Verwaltung der persönlichen Daten darf sich der Auftragnehmer auch dritter Personen bedienen

12. Sonstiges

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.